



Nordwestdeutscher Schützenbund

GESCHÄFTSORDNUNG

Vorwort:

1. Die in der Geschäftsordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen das männliche, das weibliche und das dritte Geschlecht. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller drei Formen verzichtet. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für alle Geschlechter anzuwenden.
2. Für nicht benannte Regelungen dieser Geschäftsordnung sind die Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen bindend.
3. Soweit in dieser Geschäftsordnung auf die Satzung des Nordwestdeutschen Schützenbundes (NWDSB) hingewiesen wird, gilt die jeweils geltende Fassung der Satzung

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung (GO)

1. Der Verband gibt sich zur Durchführung von Delegiertentagen, Sitzungen und Tagungen der Organe und der Ausschüsse diese Geschäftsordnung
2. Der Delegiertentag des NWDSB beschließt diese Geschäftsordnung aufgrund des § 4 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung des NWDSB und regelt Vorgänge und Aufgaben, die die Organe und seine Zusammenkünfte betreffen.
3. Die Sitzungen des Delegiertentages sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag und Beschluss ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der übrigen Organe sind nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag und Beschluss zugelassen werden. Ihnen kann gegebenenfalls Rede- oder Berichtsrecht erteilt werden.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt. Alle Fristen beginnen mit dem Tag nach dem Versand. Der Tag der Veranstaltung wird als voller Tag gezählt.
2. Die Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf, mindestens aber jährlich sechsmal statt. Weitere Sitzungen können von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums beantragt, oder vom Präsidenten schriftlich einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche. Sie kann unter besonderen Gründen verkürzt werden. Die Einladung erfolgt dann schriftlich oder auch mündlich.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des NWDSB können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
2. Die Beschlussfähigkeit des Delegiertentages regelt sich nach § 15 der Satzung.
3. Die übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums anwesend ist.
4. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn der Sitzung festzustellen und muss während der Dauer der Sitzung vorhanden sein.
5. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor oder mehr vor, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der Präsident (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt den Delegiertentag, die Sitzungen des Gesamtpräsidiums und des Präsidiums. Bei seiner Verhinderung wird er durch seinen ständigen Vertreter oder einem weiteren Vizepräsidenten vertreten.
2. Nach Abwicklung der Regularien (Eröffnung, Begrüßung und Totenehrung, Feststellung der Tagesordnung, Anwesenheit und Grußworte) kann der Präsident die Versammlungsleitung des Delegiertentages an ein Sitzungspräsidium oder einen Versammlungsleiter abgeben. Die Delegierten müssen mehrheitlich zustimmen.

§ 5 Tagesordnung

1. Der Präsident stellt für jede Sitzung die vorläufige Tagesordnung auf.
2. Über Punkte, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann nicht beschlossen werden.

§ 6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Delegiertenversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Die Fristen zur Einreichung von Anträgen sind in der Satzung geregelt.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der einfachen Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Redner dagegen ist zugelassen.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des NWDSB sind unzulässig.

§ 8 Handhabung der Satzung und Ordnungen

Der Versammlungsleiter handhabt die Satzung und Ordnungen und übt das Hausrecht aus.

§ 9 Beratung der Tagesordnung

1. Die zu Beginn der Sitzungen vorliegende Reihenfolge der Tagesordnung wird zur jeweiligen Aussprache gestellt und abgestimmt.
2. Zur Beschlussfassung der Organe sind genau formulierte Beschlussanträge vorzubringen. Redaktionelle Änderungsanträge sind vor Schluss der Debatte einzubringen.
3. Zu besonders wichtigen Punkten werden den Mitgliedern schriftliche Unterlagen oder Anträge mit der Tagesordnung übersandt.
4. In den Protokollen sind alle gefassten Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses besonders kenntlich zu machen.

§ 10 Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter eröffnet die Beratung und fordert zu Wortmeldungen auf. An der Beratung kann sich jedes Mitglied beteiligen. Hinzugezogene Personen können sich an der Beratung nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter oder durch einen Beschluss des Organs beteiligen.
2. Sitzungsteilnehmer, die das Wort ergreifen wollen, haben dies dem Versammlungsleiter zu melden, in der Delegiertenversammlung ist die Meldung schriftlich zu stellen. Der Versammlungsleiter erteilt ihnen das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

3. Der Versammlungsleiter kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann einem Hinzugezogenen außer der Reihe das Wort erteilen.
4. Der Versammlungsleiter kann einem Mitglied der Versammlung das Wort außer der Reihe erteilen zur tatsächlichen Berichtigung eigener Ausführungen und zu persönlichen Erklärungen,
5. Der Versammlungsleiter muss das Wort außer der Reihe erteilen, wenn Anträge auf Einhaltung der Geschäftsordnung vorliegen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- a) schriftliche Abstimmung oder schriftliche Wahl,
 - b) Rückkehr zur Tagesordnung,
 - c) Schluss der Rednerliste,
 - d) Herstellung oder Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - e) Verweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ,
 - f) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - g) Unterbrechung der Versammlung, z.B. für eine zeitlich begrenzte Pause,
 - h) Vertagung der Versammlung,
 - i) Abbruch der Versammlung.
6. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort und offen abzustimmen. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
 7. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben dürfen nicht nach ihrem Redebeitrag einen Antrag auf Schluss der Rednerliste stellen.
 8. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
 9. Wird die Verweisung eines Tagesordnungspunktes an ein Organ niedrigerer Ordnung oder einen Ausschuss beschlossen, so kann diese mit Entscheidungsvorgaben für das andere Organ versehen werden.
 10. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit beschränken.
 11. Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Versammlungsleiter gestattet. Er kann einen Redner, der abweicht oder sich in Wiederholungen ergeht, zur Sache verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann einem Redner, der zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiteren Verstößen gegen die Ordnung das Wort entziehen.
 12. Versammlungsteilnehmer müssen den Raum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

§ 11 Schluss- und Vertagungsanträge

Auf Antrag eines Mitgliedes des Gremiums kann die Aussprache über einen Punkt Vorzeitig geschlossen (Schluss der Rednerliste) werden. Der Versammlungsleiter gibt nach Eingang des Antrages auf Schluss der Rednerliste die noch unerledigten Wortmeldungen bekannt. Vor der Abstimmung erhält ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort.

§ 12 Beschlussfassung ohne förmliche Abstimmung

Ist die Beratung des Punktes beendet, ohne dass dem dabei gestellten Antrag widersprochen wurde, so kann der Vorsitzende die einstimmige Annahme des Antrages feststellen. Wird dieser Feststellung widersprochen, so wird förmlich abgestimmt.

§ 13 Reihenfolge der Abstimmung

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.
2. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vorgetragene Antrag des Versammlungsleiters. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
3. Die Abstimmungsfragen und Anträge sind so zu stellen, dass sie mit JA oder NEIN beantwortet werden können.

§ 14 Durchführung der Abstimmung

1. Die Organe des NWDSB beschließen in der Regel offen. Auf Verlangen der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Versammlungsmitglieder ist schriftlich abzustimmen. Schriftliche Abstimmung muss auch erfolgen, wenn es die Satzung verlangt.
2. Beschlüsse der Organe des NWDSB werden, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Versammlungsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Jedem Versammlungsmitglied steht frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung im Protokoll zu verlangen. Diese Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden.
4. Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist im Protokoll zu vermerken.

§ 15 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Wählbar für alle Positionen der Organe des NWDSB ist, wer einem Verein des Verbandes als ordentliches Mitglied angehört und am Wahltag nicht älter als 67 Jahre alt ist.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Es können ein oder mehrere Kandidaten zu Wahl vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Kandidatur bestätigen.
5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint hat. Wird dieses im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, in dem sich die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl stellen. Bei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl aus dem ersten Wahlgang, werden diese auch zugelassen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Schriftliche Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei der Wahl zum Präsidenten wird grundsätzlich schriftlich abgestimmt. Über Anträge auf weitere schriftliche Abstimmungen muss die jeweilige Versammlung entscheiden.
7. Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklärt haben, das Amt im Falle ihrer Wahl anzunehmen und diese Erklärung vorliegt.

8. Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben

§ 16 Wahlzeiträume

1. Die Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtpräsidiums werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Eventuelle Nachwahlen sind auf der einberufenen Sitzung, im Anschluss an die Wahlen laut Tagesordnung für den Rest der Wahlperiode durchzuführen. Ersatzweise auf der nächsten Sitzung des Gremiums. Das Präsidium kann freibleibende Positionen kommissarisch besetzen.
3. Wahlen durch den Delegiertentag

a) Wahl für vier Jahre (Orientierungsjahr ist das Jahr 2019)

Zum Präsidium:

Präsident

Vizepräsident zu Ziff. 1c (§19)

Schriftführer

Sportleiter

Jugendleiter (auf Vorschlag des Landesjugendtages)

Bogensportleiter

Zum Gesamtpräsidium:

stellv. Schatzmeister

stellv. Pressewart

stellv. Damenleiter

Referent A Pistole

Referent A Behindertensport

Referent A Target Sprint

b) Wahl für vier Jahre (Orientierungsjahr ist das Jahr 2021):

Zum Präsidium:

Vizepräsident zu Ziff. 1b (§19)

Vizepräsident zu Ziff. 1d (§19)

Schatzmeister

Damenleiter

Pressereferent

Zum Gesamtpräsidium:

stellv. Schriftführer

stellv. Sportleiter

stellv. Jugendleiter (auf Vorschlag des Landesjugendtages)

stellv. Bogensportleiter

Referent A Gewehr

Referent A Flinte

Referent A AufLAGESchießen

Referent A Liga- und Rundenwettkämpfe

Referent A Aus- und Fortbildung

Referent A Kampfrichter

Zwei Jugendsprecher (auf Vorschlag des Landesjugendtages)

Die Mitglieder des Rechtsausschusses

4. Wahlen durch das Gesamtpräsidium

a) Weitere Referenten (Referenten B):

Gruppe 1 (Orientierungsjahr 2019)

Armbrust
Laufende Scheibe,
Vorderlader,
Waffenrecht
Versicherung
Verbandsarzt

Gruppe 2 (Orientierungsjahr 2021)

Schießstandbau
Jugendpflege
EDV/Datenverarbeitung
Breitensport und Tradition

Beauftragte (informativ)

Meldewesen
Sommerbiathlon
Lichtpunktschießen,
Großkaliber
Talentnester
Mehrschüssige Luftpistole
Datenschutz

§ 17 Protokolle

1. Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, in der neben Ort und Datum, die Feststellung über die Beschlussfähigkeit sowie weiterhin mindestens die Beschlussanträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Zum Inhalt der Protokolle zählen ferner Angaben zur Anwesenheit, über den Vorsitz und alle Beschlüsse zur Feststellungen der Tagesordnung einschließlich deren eventuellen Erweiterung. Jeder Wechsel in der Versammlungsleitung ist zu protokollieren.
2. Der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter fertigt die Protokolle an und unterschreibt sie. Sie werden zusätzlich vom Versammlungsleiter unterschrieben.
3. Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung nicht schriftlich widersprochen wird.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Delegiertentag des NWDSB am 06. April 2019 in Osterholz-Scharmbeck beschlossen und tritt mit dem Zeitpunkt des Beschlusses über die taggleiche Änderung der Satzung des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V. in Kraft. Anstehende Wahlen nach den Vorgaben dieser GO können unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung vorgenommen werden.

Osterholz-Scharmbeck, den 06. April 2019

Frank Pingel
Präsident

Uwe Drecktrah
Vizepräsident

Marion Siemer
Vizepräsident

Erwin Esderts
Vizepräsident